

GRAPHISCHE PRESSE

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN · CHEMIGRAPHEN · STEIN-
LICHT · KUPFER · WACHSTUCH · U. TAPETENDRUCKER · UND VERWANDTEN BERUFE.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. (Post-Zig.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktorstraße 8.
Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28, Anklamerstr. 27.1.
Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheidestr. 1.
Redaktionsschluss: Sonnabend.

Insertion.

Für die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Bekanntmachungen.

Gesperrt.

Stellungnahme in allen folgenden Firmen zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Für Lithographen und Steindrucker:

Berlin. Der gegnerische Arbeitsnachweis bei S. Herrmann.

Firma Angerer (für Kupferdrucker).

Lahr i. B. Hermann Pfaff.

Für Chemigraphen:

Berlin. Baudouin; Cleppin & Geldermann; Edm. Gaillard; Graphische

Gesellschaft; W. Greve; Grützmaker; Paul Schahl, Illustrations-Zentrale; Thedran & Kraushaar.

Chemnitz. A. Jülich; Schulz; Köhler & Richter.

Dresden. Mittelbach; C. Schemmel.

Dresden u. Leipzig. Mejo & Markert.

Stuttgart. Gebr. Röble.

Wernigerode i. H.

Im Ausland:

Belgien: Brüssel. I. L. Goffarth, (Lith. u. Steindr.). — Etablissements Genéraux d'Imprimerie.

Verviers. (Lith. u. Steindr.).

Dänemark.

England: London. Firma Lowe & Brydone, Windmill street Tottenham, Court Road, London, (für Notendrucker.)

Frankreich: Lyon. (Kupferdr.)

Holland: Krommenie. Verwers Firmis u. Metalldruckerei.

Haarlem. Firma Polygraph.

Rotterdam. „Modern“.

Nord-Amerika: Vereinigte Staaten und Kanada.

Oesterreich: Fiume. Union Typographia.

Innsbruck. Graphische Kunstanstalt Max Schammerler.

Triest.

Tirol und Vorarlberg (wegen Tarifbewegung).

Schweiz. Genf. Excoffier.

Schweden: Arlöf. Firma Grafia.

Stockholm: Tapetendruckerei A.-O. C. A. Käbergs.

Inhalt.

Hauptblatt: Bekanntmachungen. — Der neue Chemigraphentarif. — Rundschau. — Zeit und Streitfragen des Bürgerlichen Rechts, I. — Vom Wirtschaftsmarkt. — Briefkasten der Redaktion. — Anzeigen.

Beilage: Allgemeines: Das Resultat unseres Preisausschreibens. Bezirkstag in Leipzig. Ortsberichte: Nürnberg. — **Der Lithograph:** Deutscher Lithographenbund i. Liqu. Auch eine Musterfirma. Aus den Sektionen: Leipzig. — **Der Steindrucker:** Aus den Sektionen: Leipzig. — **Die photomech. Fächer:** Lohndruckerei. Aus den Sektionen: Berlin (Lichtdr.), Dresden (Lichtdr.). — **Feuilleton:** Federzeichnungen aus der Schweiz, IV. Berliner Ausstellung. Eitgänge.

Der neue Chemigraphentarif.

Die Verhandlungen des Tarifausschusses der Chemigraphen und Kupferdrucker, die am 25. und 26. September im Papierhause zu Berlin stattfanden, endigten mit dem Abschluß einer neuen Tarifgemeinschaft, die am 1. Januar 1909 beginnt und wie die bisherige 5 Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1913 Gültigkeit hat. Wenn auch naturgemäß nicht alles erreicht wurde, was die Gehilfenschaft anstrebte, so kann diese doch mit dem Erreichten im großen ganzen einverstanden sein.

In erster Linie ist eine wesentliche Verbesserung die Festlegung der achtstündigen Arbeitszeit. Bisher betrug die tarifliche Maximalarbeitszeit 8 1/4 Stunden, sodaß eine Verkürzung um 1/4 Stunde pro Tag eingetreten ist. Allerdings sollen vorläufig gewissermaßen als Uebergangszeit die Prinzipale berechtigt sein, sowohl periodisch als auch dauernd je nach Bedarf täglich 1/4 Stunde länger arbeiten zu lassen, jedoch muß diese längere Arbeitszeit als Ueberzeitarbeit mit einem Zuschlag von 20 Pf. für die Stunde besonders entschädigt werden; bei täglicher Ueberzeitarbeit von 1/4 Stunde würden in der Woche 1 1/2 Stunden herauskommen, die aber als 2 Ueberstunden berechnet werden müssen. Diese Entschädigung der über 8 Stunden hinausgehenden Arbeitszeit als Ueberzeitarbeit wird dazu beitragen, daß die Bäume der Prinzipale nicht in den Himmel wachsen. Das Wesentliche an dieser Abmachung bleibt die tarifliche Festlegung der achtstündigen Arbeitszeit für die Chemigraphen, wodurch für den Achtstundentag, gegen dessen Einführung sich das Unternehmertum im allgemeinen mit allen Mitteln wehrt, eine neue Bresche geschlagen wurde. — Auch die Arbeitszeit der Kupferdrucker hat eine Verbesserung erfahren: sie wird vom 1. Januar 1910 ab, also ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Tarifs, von 8 1/2 auf 8 1/4 Stunden verkürzt.

Eine Erhöhung des Mindestlohnes für die im ersten und zweiten Jahre nach der Auslehre stehenden Chemigraphen konnte nicht durchgesetzt werden; diese Sätze betragen nach wie vor 21 und 24 Mark für die Woche. Wer jedoch im dritten Gehilfenjahre steht, darf nicht unter 27 Mark entlohnt werden. Die Festsetzung dieser neuen Staffel bedeutet die Erhöhung des Mindestlohnes für alle Kollegen, die mindestens zwei volle Jahre Gehilfe sind, um 3 Mark. Eine gewisse Verschlechterung ist jedoch insofern eingetreten, als es nicht nur dem Lehrprinzipal, sondern jedem Anstaltsbesitzer gestattet sein soll, den im ersten Gehilfenjahre stehenden Kollegen die niedrigste Staffel, also 21 Mark, zu zahlen. Da jedoch viele jungausgelernte Kollegen für den nach dem Verlassen ihrer Lehrstellung bisher geltenden Mindestlohn von 24 Mark nur schwer unterkommen konnten und oft zu langer Arbeitslosigkeit verurteilt waren, bedeutet schließlich die durch den neuen Tarif geschaffene Möglichkeit, auch eine Stellung zum Mindestsatz von 21 Mark anzunehmen, eine Erleichterung der Aufgabe der Stellung beim Lehrprinzipal und der Besorgung eines neuen Engagements im ersten Gehilfenjahre. Da ferner auch nur sehr wenige Kollegen in Frage kommen, die wegen ungenügender Ausbildung auf diesen Mindestlohnsatz angewiesen sind, ist die Verschlechterung nicht allzu groß. — Für Kupferdrucker ist die Staffel in jedem Jahre um 3 Mark höher, beträgt also im ersten Jahre 24, im zweiten 27 und im dritten 30 Mark. Ferner wurde ein Akkordtarif, der gegen den bisherigen Zustand eine wesentliche Verbesserung bedeutet, aufgestellt und bestimmt, daß für solche Kupferdrucker, die abwechselnd im Akkord- und Wochenlohn beschäftigt werden sollen, gleich beim Engagement ein bestimmter Wochenlohn zu vereinbaren ist, der bei Lohnarbeit gezahlt werden muß. — Die aus Lehranstalten Kommenden gelten nach wie vor als Lehrlinge und erst nach zweijähriger Beschäftigung in Bundesanstalten als Gehilfen; ihre Höchstentschädigung wurde jedoch von 10 auf 15 Mark erhöht.

Auch in bezug auf den Zuschlag für Ueberstunden ist eine Erhöhung eingetreten, und zwar werden für Extrastunden, die zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends fallen (in Zeitungsbetrieben zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends), nicht mehr 15, sondern 20 Pf., für außer diese Zeit fallende, nicht mehr 25, sondern 30 Pf., für Stunden nach 12 Uhr nachts (in Zeitungsbetrieben 1 Uhr nachts) und für Sonn-

tagsarbeit nicht mehr 40, sondern 45 Pf. als Extraentschädigung gezahlt. Eine weitere Erhöhung dieser Sätze um 5 Pf. pro Stunde tritt ein, wenn die Arbeitszeit durch Ueberzeitarbeit über 10 Stunden am Tage erhöht wird, und zwar für alle darüber hinausgehenden Stunden. Die Pause, die bei einer mehr als vierstündigen Sonntagsarbeit gewährt werden muß, soll nicht mehr nur 1/4, sondern 1/2 Stunde betragen. Durch die Erhöhung der Sätze wird dazu beigetragen werden, daß das Ueberstundenunwesen nicht zu sehr um sich greift.

Die Ausdehnung der Feiertagsbezahlung auf die im Akkord arbeitenden Kupferdrucker konnte leider nicht durchgesetzt werden. Beantragt war die Entschädigung nach dem tariflichen Minimum. Da im Fachausschuß der Kupferdrucker eine Einigung zwischen Prinzipalen und Gehilfen nicht erzielt werden konnte, mußte der Antrag vorläufig zurückgezogen werden.

In bezug auf die Aufkündigung wurde der Prinzipalsantrag auf Festlegung eines für alle Bundesanstalten geltenden einheitlichen Kündigungs- und Zahltages angenommen und dazu der Freitag bestimmt. Ebenso fand der Gehilfenantrag auf allgemeine Festsetzung der 14-tägigen Kündigungsfrist Annahme mit der Maßgabe, daß mit Spezialarbeitern auch eine längere Frist vereinbart werden kann. Die Kommentierung des Begriffs „Spezialarbeiter“ wurde dem Tarifamt übertragen.

Das Lehrlingswesen erfuhr eine durchgreifende Regelung auf Grund der aus der Statistik gezogenen Lehren, und zwar im großen ganzen im Sinne der Gehilfenschaft. Für die einzelnen Sparten wurden folgende Skalen festgesetzt: **Photographen:** auf 1—5 Gehilfen 1, 6—9 Gehilfen 2, 10—13 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 4 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; **Retuscheure:** auf 1—4 Gehilfen 1, 5—7 Gehilfen 2, 8—10 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 3 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; **Schwarzätzer:** auf 1—6 Gehilfen 1, 7—11 Gehilfen 2, 12—16 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 5 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; **Farbätzer:** auf 1—4 Gehilfen 1, 5—7 Gehilfen 2, 8—10 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 3 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; **Nachschneider:** auf 1—5 Gehilfen 1, 6—9 Gehilfen 2, 10—13 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 4 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; **Kupferdrucker:** auf 1—4 Gehilfen 1, 5—7 Gehilfen 2, 8—10 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 3 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr. Die Ko-

pierer werden den Photographen, die Schwarzdrucker und Metallretuscheure den Schwarzätzern zugerechnet. Die Bezeichnung Retuscheure umfaßt Positiv-, Diapositiv- und Negativretuscheure. Das Halten von Lehrlingen bei Farbdruckern ist erst dann gestattet, wenn drei Farbdrucker in einer Anstalt vorhanden sind; sind es weniger, so werden sie bei der Bemessung der Lehrlingszahl den Farbätzern zugerechnet. — Die Photographenlehrlinge sollen auch im Kopieren, die Schwarzätzlehrlinge in der Zinkretusche, die Nachschneiderlehrlinge im Fräsen und Rauten unterwiesen werden. Wenn in einer bestimmten Abteilung nur ein Lehrling gehalten werden kann, darf nicht mehr schon in den letzten zwei Jahren, sondern erst im letzten Jahr der Lehrzeit dieses Lehrlings ein zweiter Lehrling gehalten werden. Die Dauer der Lehrzeit wurde auf 4 Jahre festgesetzt. Ende 1910 kann eine Revision der gesamten Lehrlingskala durch das Tarifamt vorgenommen werden, die am 1. Januar 1911 Gültigkeit erhalten würde. — Fräser und Monteure gelten als Gehilfen, wenn sie in einem graphischen Berufe eine ordnungsgemäße Lehrzeit absolvierten. Jeder Gehilfe ist verpflichtet, die technischen Arbeiten, soweit sie zur Herstellung eines Druckstocks pp. nötig sind, zu übernehmen. Wenn Hilfsarbeiter durch Stellung tariflicher Forderungen mit ihren Arbeitgebern in Differenzen geraten, die eine Bekundung der Solidarität im Gefolge haben könnten, sollen die Gehilfen sofort das zuständige Schiedsgericht zu einer Entscheidung anrufen. Bis zur Entscheidung sind die Gehilfen jedoch zur Ausführung aller technischen Arbeiten verpflichtet.

Zur Frage der *Arbeitsnachweise* wurde bestimmt, daß sie lediglich auf Grund der Geschäftsordnung zu fungieren haben und daß eine Einflußnahme irgend welcher Art auf materielle Forderungen zu unterlassen ist. An solche Firmen, die dem Bunde nicht angehören, sollen nur unter Zustimmung beider Tarifkontrahenten Arbeitskräfte vermittelt werden. Vom Arbeitsnachweis können nur solche bestimmte und namentlich aufgeführte Personen zur Ueberweisung beansprucht werden, die in der betreffenden Anstalt bereits beschäftigt waren. Die Fähigkeit der Gehilfen soll bei der Besetzung offener Stellen in erster Linie maßgebend sein.

Das wären die wesentlichsten Beschlüsse des Tarifausschusses zum neuen Tarif. Daneben wurden noch eine Reihe minder wichtiger Angelegenheiten besprochen, wobei höchstens hervorzuheben wäre, daß die *tarifliche Regelung der Ferien- und der Musterfrage* leider nicht durchgeführt werden konnte. Der Prinzipalvorsitzende erklärte jedoch, beide Angelegenheiten der nächsten Hauptversammlung des Bundes der chemigraphischen Anstalten unterbreiten zu wollen.

Auch der neue Tarif wurde von *Organisation zu Organisation abgeschlossen*. Der diesbezügliche Beschluß lautet: »Der Tarif ist vereinbart zwischen dem Bund der chemigraphischen Anstalten Deutschlands und der Verbandsgruppe der Chemigraphen und Kupferdrucker des Verbandes der Lithographen, Steindruckere und verwandten Berufe. Die Bestimmungen des Tarifes haben für die vertragschließenden Parteien und deren Mitglieder Gültigkeit.« In bezug auf die Preiskonvention wurde jedoch der Gehilfenschaft durch die Einrichtung von streng paritätisch zusammengesetzten Ehrengerichten ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Derartige Ehrengerichte sollen an jedem Kreisvororte bestehen. Ihre Aufgabe ist es, Beschwerden über Schleuderer im Gewerbe, die an die zuständigen Kreisvertreter zu richten sind, an der Hand der von beiden Tarifparteien nach eingehender Beratung des Tarifausschusses als recht und billig anerkannten Preiskonvention zu untersuchen und darüber dem Tarifamt zu berichten. Dieses entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen endgültig. Ebenso bedürfen Änderungen der Preiskonvention der Zustimmung des Tarifamtes, das sich ebenfalls

zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Gehilfen und einem Juristen als unparteiischem Beirat zusammensetzt. Aus den Wahlen zum Tarifamt gingen die Prinzipale Kommerzienrat Büxenstein, Felsing, Grack, Ullstein als ordentliche Mitglieder; Meisenbach, Hartog, Frisch als Stellvertreter, und die Gehilfen Hehr, Adlerstein, Eggebrecht, Sahm als ordentliche Mitglieder; Schwerdtner, Baumann, Richter als Stellvertreter hervor: als juristisches ordentliches Mitglied wurde Justizrat Meyer neu- und als Geschäftsführer Paul Schliebs wiedergewählt.

Die Verhandlungen und der Abschluß des neuen Tarifes haben gezeigt, daß bei einiger sozialpolitischen Einsicht ohne jede Vertuschung der Klassengegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern Ersparliches für einen bestimmten Beruf geleistet werden kann, und zwar ohne Beteiligung für die Allgemeinheit der Konsumenten, die durch das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Preiskonvention so gut wie ausgeschlossen ist. Unsere Aufgabe muß es sein, das Abgeschlossene in jeder Beziehung einzuhalten und mit allen Kräften für die Durchführung des Tarifs zu wirken.

Druckfehler-Berichtigung. Im Leitartikel der vorigen Nummer, und zwar in dem Abschnitt über die *Maifesterfrage*, hat sich ein sinnstörender Fehler Platz verschafft. Der letzte Satz muß lauten: »Derselbe Auftrag wurde vom Parteitag dem Parteivorstand erteilt, nachdem vorher die bisherigen Vereinbarungen zwischen Parteivorstand und Generalkommission bis auf Absatz vier, der die Aufbringung der Mittel zur Unterstützung der Maiausgesperrten den örtlichen Organisationen überwiebs, *angenommen worden waren*« (also nicht »abgelehnt worden war«).

Rundschau.

Unsere Lehrlingsabteilung, die ständig wächst und gedeiht, macht den Schutzverbändlern bekanntlich arge Kopfschmerzen. Sie hetzen und schüren daher mit allen Mitteln gegen diese Organisation zur *Erziehung der Jugend*. Daß ihnen aber an einer Erziehung der Lehrlinge auch außerhalb der Gewerkschaften rein gar nichts liegt, beweist die Stellungnahme eines Schutzverbändlers zu dem neuen Fortbildungsschulstatut, das der Gemeinderat einer thüringischen Stadt ausarbeiten hatte. Die zahlreichen Ferien, die im Statut vorgesehen waren, genügten dem Herrn Steindruckereibesitzer, der das Stadtparlament ziert, noch lange nicht, und er beantragte die Verlegung des Beginns der Weihnachtsferien, die »mit Rücksicht auf die Gewerbebetriebe und die um die Weihnachtszeit sich mehrenden Arbeiten im Haushalt bis auf weiteres bereits am 10. Dezember« anfangen sollten, auf den 1. Dezember. Also nur nicht zu viel Unterricht, damit die jungen Leute nicht zu klug werden! Der Antrag des erwähnten Herrn, der es bei den berühmten Leipziger Tarifverhandlungen bis zum Ersatzvertreter des Kreises Thüringen gebracht hatte, wurde gegen die Stimmen eines Oberlithographen, einiger Lehrer und eines Landwirtes angenommen. Letzterer war also noch bildungsfreudlicher wie der wahrscheinlich stramm-liberale Bürgersmann. Für uns wird dieses Beispiel ein Ansporn sein, erst recht mit aller Entschiedenheit an der Erziehung der Jugend zu arbeiten.

Wegen öffentlicher Beleidigung wurde, wie der »Korrespondent« berichtet, der bekannte Buch- und Steindruckereibes. Wilhelm Hyll, in Firma Hyll & Klein in Barmen, zu 100 Mk. Geldstrafe verurteilt. Hyll war früher Vorsitzender des Verkehrsverein-Barmen und das Bergische Land«. Aus dieser Eigenschaft heraus geriet er mit der Stadtverwaltung von Barmen in Differenzen. Ihm sollte nämlich unterschoben sein, er habe die Einrichtung eines Bordells angeregt. Als die Stadtverwaltung dem Ersuchen Hylls, eine öffentliche Erklärung abzugeben, daß von ihm eine solche Anregung nicht gemacht sei, nicht nachkam, erhob Hyll gegen den Beigeordneten Dr. Köttgen den Vorwurf der Lüge, wofür er nun 100 Mk. Geldstrafe zu berappen hat.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten mußte sich auf seinem am 15. und 16. August in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Bundestag mit seinem »Fall Tischendörfer« beschäftigten. Maximilian Fischer schreibt darüber in No. 38 des »Korrespondenzblattes«: »Die Verhandlungen waren gewiß nicht erhebender Natur, aber sie waren doch interessant für den Gewerkschafter, der Tischendörfer kannte und wußte, welche Rolle er einmal in der Arbeiterbewegung gespielt hatte. Voraussichtlich waren der Schreiber dieser Zeilen und Tischendörfer selbst die einzigen Teilnehmer im Saal, die auch jenen letzten entscheidenden Verhandlungen bei den Lithographen im Gewerkschaftshaus beigewohnt hatten. Es drängen sich unwillkürlich Vergleiche auf, die gleichen Erscheinungen wie damals, die gleichen Motive und schließlich für Tischendörfer auch die gleiche moralische Niederlage... Es wurde festgestellt, daß Tischendörfer

als Geschäftsführer der Berliner Ortsverwaltung seine Geschäfte nicht nur unverantwortlich leichtsinnig gehandhabt hat, sondern daß er auch in doppelzüngiger Weise sich gegen jedes Einordnen in das Oefüge des Ganzen zu widersetzen wußte. Er hat auch dort eine persönliche Claqueurwirtschaft großgezogen, die in seinem Sinne einer wirklichen Vorwärtsentwicklung entgegenzuwirken wußte. Die große Mehrheit der anwesenden Delegierten nahm eine Resolution an, die zwar in konzilianter Weise der von Tischendörfer geführten Opposition Brücken zu schlagen suchte, die aber doch in sachlich scharfer Form eine Absage an Tischendörfer enthielt.«

Die deutsche Linoleum- und Wachtuchfabrik in Rixdorf und Eberswalde macht trotz der Krise weiter gute Geschäfte. Die Direktion hat kürzlich ein an das Rixdorfer Grundstück grenzendes Terrain erworben, und zwar »zum Zwecke der rationelleren Ausgestaltung« der durch den Umsatz bedingten Notwendigkeit einer Vergrößerung des Betriebes. Trotzdem läßt man die Arbeiter jede Woche nur 5 Tage arbeiten. Wie reimt sich das zusammen?

Die deutsch-englische Friedenskundgebung, die am 20. September in Berlin stattfand, war eine machtvolle Absage der organisierten Arbeiterschaft gegen die Kriegstreiber und Völkerverhetzer der herrschenden Klassen, eine gewaltige Willensäußerung für die internationale Arbeiterverbrüderung und für den Weltfrieden. Legien, der die Massenversammlung in der »Neuen Welt« eröffnete und leitete, konnte mit Recht die stolzen Worte sagen: »Wenn die Arbeiterklasse der Welt sich einigt ist, dann ist es vorbei mit der chauvinistischen Verletzung der Völker!« Diese Einigkeit immer mehr zu festigen und damit den Weltfrieden vollständig zu sichern, soll unser aller Aufgabe sein. Die englische Deputation, in der sich auch der Vorsitzende unserer englischen Bruderorganisation und frühere Präsident unserer Berufsinternationale Kollege Kelley befand, überreichte der Versammlung eine von 3000 Arbeiterführern unterzeichnete Adresse der Arbeiter Britanniens an die Arbeiter Deutschlands, durch die das deutsche Volk der Friedensliebe des weitauß größten Teils der Bevölkerung Englands versichert wurde. Nach der Beantwortung der Adresse durch Genossen Richard Fischer hielten die englischen Delegierten begeisternde Ansprachen, die den versammelten Massen durch Genossen Eduard Bernstein verdeutscht wurden. Zum Schluß wurde eine Friedensresolution, die die Versammlung verpflichtet, »Hand in Hand mit der englischen Arbeiterklasse mit allen in Betracht kommenden Mitteln dahin zu wirken, daß der chauvinistische Geist überwunden und der Friede gesichert wird«, unter brausenden Hochrufen einstimmig angenommen.

Zeit- und Streitfragen des Bürgerlichen Rechtes.

Von M. Gildenberg.

1. Vom Junggesellen- zum Ehestande.

Nicht allein bezüglich der *Sozialgesetzgebung*, des *Arbeitsvertrages*, sondern auch im *Bürgerlichen Recht* tauchen fortwährend Streitfragen auf, die zu erörtern der Zweck einiger Artikel über diese Materie sein soll. Sagen wir nun zunächst dem Verlobten, daß das Bürgerliche Gesetzbuch davon ausgeht, daß durch das Verlöbniß nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann (§ 1297). Das Verlöbniß ist an keine Form gebunden; erforderlich ist auch nicht, wie vielfach angenommen wird, das Wechseln der Ringe, die Anzeige an Verwandte, Bekannte usw. Einfache Liebschaften sind keine Verlöbnisse, sondern als Verlöbniß wird vorausgesetzt, daß die Parteien sich nicht nur ihre Liebe gestanden haben, sondern auch darüber einig geworden sind, daß sie sich ehelichen wollen. Das Verlöbniß wird aufgehoben durch gegenseitiges Verständnis, durch Tod oder durch einseitigen Rücktritt eines der Verlobten. Tritt nun ein Verlobter von dem Verlöbniß zurück, so hat er nach § 1298 des B. G. B. dem andern Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem andern Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen bei Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren. *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein »wichtiger Grund« für den Rücktritt vorliegt.* Die auf Grund des § 1298 zu stellenden Ansprüche müssen also daraus entstanden sein, daß in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen worden sind. So kann z. B. Entschädigung für die *Aussteuer* gefordert werden, und zwar nicht allein von dem Verlobten, sondern auch von den Eltern und dritten Personen, die an Stelle der Eltern gehandelt haben. Haben somit Stiefeltern, Pflegeeltern oder Verwandte für einen verwaisten Verlobten an Stelle der abwesenden oder verhinderten Eltern aus gleichen Gefühlen und sittlichen Rück

sichten, wie bei diesen vorausgesetzt werden dürfte, gehandelt, so steht ihnen ebenfalls Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen zu. Hat die Braut etwa in Erwartung der Ehe die Stellung aufgeben, so muß auch dieser Schaden ersetzt werden. Der § 1298 soll nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. November 1903 nicht die Nachteile ausgleichen, die dem verlobnistränen Teile aus dem Rücktritt des andern Teiles erwachsen sind, sondern die aus solchen Maßnahmen bereits erwachsenen Nachteile, die er in Erwartung der Ehe hinsichtlich seines Vermögens und seiner Erwerbsstellung verständiglicherweise getroffen hat. Die betreffenden Verfügungen des verlobnistränen Teiles müssen hiernach vor dem Bruche des Verlobnisses liegen; über den Zeitpunkt aber, wenn der hierdurch verursachte Schaden eingetreten ist, stellt das Gesetz kein Erfordernis auf. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 1903 ist die Versagung oder Zurücknahme der Einwilligung des Vaters in die Eheschließung nicht ein für allemal als ein wichtiger Grund für den einseitigen Rücktritt vom Verlobnis anzusehen. Die konkreten Umstände eines jeden Falles müssen hierüber entscheiden. Als ein wichtiger Grund würde es nicht anzusehen sein, wenn die Eltern eine reichere Braut ausfindig machen, und somit nur aus Geldgier die Zustimmung zurückziehen. Als wichtige Gründe für den Rücktritt können u. a. in Betracht kommen: Langwierige, ansteckende Krankheiten, Mängel im Charakter, Verletzung der Verlobnisträue. Haben beide Teile durch ihr Verhalten einen Grund zum Rücktritt gegeben, so kann alsdann von keiner Seite Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des andern durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er gemäß § 1299 des B. G. B. nach Maßgabe des § 1298 zum Schadenersatz verpflichtet. Hiernach muß der zurücktretende Verlobte beweisen, daß dem andern Teil ein Verschulden zur Last fällt, welches einen wichtigen Grund zum Rücktritt bildet.

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Bewohnung gestattet, so kann sie nach § 1300 des B. G. B., wenn die Voraussetzungen des § 1298 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtsabhängig geworden ist. Unter den § 1300 fallen also die Fälle, wo während eines Verlobnisses eine Bewohnung stattgefunden hat, und nachdem der Bräutigam ohne wichtigen Grund vom Verlobnisse zurücktritt oder durch sein schuldhaftes Verhalten den Rücktritt der Braut verursacht. Ansprüche auf Grund des § 1300 können schon gestellt werden, wenn die Braut dem Bräutigam die Bewohnung gestattet hat. Daß eine direkte Schwängerung vorliegen muß, ist durchaus nicht erforderlich. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Februar 1902 soll der verlassenen Braut, die durch einen in Erwartung der künftigen Ehe dem Verlobten gestatteten vorzeitigen Geschlechtsverkehr in den Augen der Welt einen Makel erlitten hat, eine Entschädigung dafür gewährt werden, daß ihre Aussichten auf eine Versorgung zerstört oder doch beeinträchtigt worden sind. Die zu zahlende Entschädigung richtet sich nach der gesellschaftlichen Stellung, Vermögen und Einkünften der Parteien. Erforderlich ist durchaus nicht, daß die Braut jungfräulich war, auch eine Witwe oder geschiedene Frau kann eintretendenfalls auf Grund des § 1300 vorgehen. Dagegen stempelt jeder frühere außereheliche Geschlechtsverkehr die Braut als »bescholten«.

Unterbleibt nun die Eheschließung, so kann nach § 1301 des B. G. B. jeder Verlobte von dem andern die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlobnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlobnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird. Wer z. B. den Rücktritt des andern Teiles verschuldet, muß die erhaltenen Geschenke, zu welchen auch der Verlobungsring gehört, nicht allein zurückgeben, sondern verliert auch noch die von ihm gemachten Geschenke. Ansprüche aus den §§ 1298—1301 verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlobnisses an.

Begleiten wir nun dort, wo eine Auflösung des Verlobnisses nicht stattgefunden hat, den Bräutigam weiter bis zum Ehesstande. Den sehr gewichtigen Schritt, in den Ehestand zu treten, darf ein Mann nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, unternehmen (§ 1303 des B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann einer Frau Befreiung bewilligt werden. Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein; jedoch kann auf Antrag das Amtsgericht die Volljährigkeitserklärung schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres aussprechen. Ein eheliches Kind bedarf nach § 1305 des B. G. B. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nicht mehr zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung

der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter sieht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung an Stelle der Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Gericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Den Braut- und Eheleuten sollen nun noch einige Winke gegeben werden. Nach § 1410 des B. G. B. können Gläubiger des Mannes nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen. Hiernach haftet die Frau also mit ihrem Vermögen und den eingebrachten Sachen (Möbeln usw.) niemals für die Schulden des Mannes. Erforderlich ist aber, daß die eingebrachten Sachen vor der Verheiratung gekauft werden und die Rechnungen auf den Mädchennamen lauten. Mit »eingebrachtem Gute« bezeichnet das Gesetz weiter das Vermögen, welches die Frau nicht allein in die Ehe einbringt, sondern auch, was sie während der Ehe erwirbt. An dem eingebrachten Gute steht dem Manne die Verwaltung zu. Er hat das Recht, das eingebrachte Gut in seinen Besitz zu nehmen (§ 1373 B. G. B.), auch für seine Erhaltung zu sorgen. Er darf aber nicht ohne Zustimmung seiner Frau über das eingebrachte Gut verfügen (§ 1375 B. G. B.). Umgekehrt bedarf aber die Frau zu einer Verfügung über das eingebrachte Gut der Einwilligung des Mannes. Somit könnte z. B. ein eingebrachtes Möbelstück rechtsungültig nur von beiden Eheleuten gemeinsam verkauft oder verpfändet werden. Trotz des im § 1375 B. G. B. dem Ehemanne gegenüber ausgesprochenen Verbotes, über das eingebrachte Gut ohne Zustimmung der Ehefrau zu verfügen, bestimmen aber die §§ 1376 und 1377 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Ehemann — freilich nur zum Zweck ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes — ohne Zustimmung seiner Ehefrau über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen kann.

Außer dem eingebrachten Gute kommt noch das Vorbehaltsgut in Betracht. Gegenüber einem weitverbreiteten Irrtum soll hier gleich betont werden, daß alles das, was durch »gemeinsame« Arbeit beider Ehegatten erworben wird, allein des Ehemannes Eigentum wird, also weder zum eingebrachten, noch zum Vorbehaltsgute gehört. Zum Vorbehaltsgute gehört nun alles das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, weiter, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist. Außerdem gehören zum Vorbehaltsgute die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte (z. B. Nähmaschine), ebenso alles, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnisse oder als Pflichtteil erwirbt, oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll; endlich das, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Das Vorbehaltsgut unterliegt keinerlei vermögensrechtlichem Eingriffe des Ehemannes.

Um eheliche Differenzen bezüglich der Verwaltung des eingebrachten Gutes usw. vorzubeugen, ist die Abschließung eines Ehevertrages zu empfehlen, in welchem Gütertrennung unter gleichzeitigem Ausschlusse des ehelichen Vermögens- und Nutznießungsrechtes vereinbart, sowie das eingebrachte Vermögen der Frau anerkannt und festgelegt wird, daß das durch gemeinsame Arbeit Erworbene gemeinsames Eigentum der Eheleute werden soll. Ein solcher Vertrag muß gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden und ist dann in das Güterrechtsregister einzutragen. Die Kosten für einen solchen Vertrag richten sich nach der Höhe des Objektes und sind gegenüber den Nachteilen gering, die der Ehefrau und ihren Kindern sonst erwachsen können. Wenn die Eheleute keinen Ehevertrag schließen, so gilt der sogenannte »gesetzliche Güterstand«, und das ist nicht die Gütergemeinschaft, sondern die Verwaltungsgemeinschaft. Dieser ändert die vermögensrechtliche Stellung des Mannes nicht, wohl aber die der Frau, deren Rechte infolge der Ehe verkürzt werden, denn die Verwaltungsgemeinschaft unterscheidet auch noch, wie wir gesehen haben, zwischen dem eingebrachten Gut und dem Vorbehaltsgute. In einem weiteren Artikel soll auf den Ehestand im allgemeinen eingegangen werden.

Vom Wirtschaftsmarkt.

Von Kurt Heinig.

Als gewaltigster Erzeuger von Energie ist die Kohle mit der kapitalistischen Produktion unlöslich verknüpft. Ohne Kohle gibt es keinen Kapitalismus. Es ist demzufolge verständlich, daß einmal die Kohle und ihr Verbrauch ein Gradmesser für die

Stärke der Weltproduktion, und zum anderen ein Spekulationsgegenstand ersten Ranges ist. Diese zweite Eigenschaft ist im deutschen Reiche durch das in allen Kreisen wohlbekannte Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat bis in die letzten Konsequenzen ausgebildet worden. Das Leitmotiv ist bei diesem Syndikat die rücksichtsloseste Auspörierung der Gesamtheit durch einige Wenige. Einmütig verurteilt die gesamte Industrie die Praktiken des Syndikats. Heute gibt es nur noch einen Verteidiger dieser Ausbeutung, nämlich das Syndikat selbst. Allerdings, um ganz objektiv zu sein: seine Preispolitik wird noch durch die preussische Regierung gestützt, indem sie die auf den fiskalischen Gruben geförderten Kohlen noch teuer verkauft.

Als im Herbst vorigen Jahres, von Amerika ausgehend, die Wende in der Konjunktur eintrat konnte man auch sehr bald bemerken, daß die Preise der Industrieprodukte, dem geringeren Absatz entsprechend, sich sehr bald von ihrer Höhe rückläufig zu bewegen begannen. Nur die Preise des Kohlensyndikats nicht. Im Gegenteil, die Preisfestsetzungen für das Jahr 1907/08 zeigten sogar eine anständige Erhöhung! Dieses Vorgehen verurteilte man einstimmig und entschieden. Im Jahresbericht des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Eisen- und Stahlindustrie von Elsaß Lothringen und Luxemburg, dessen Präsident einer der größten Industriellen Deutschlands, der Hüttenbesitzer deWendel ist, (dessen Werke an den Stahlwerkverband angeschlossen sind, wo sie neben Phönix, Krupp und Thyssen an vierter Stelle stehen) kann man die entschiedenste Ablehnung dieser Preisschneiderei finden. So heißt es unter anderem: unsere Ansicht ist die, daß die großen Verbände, speziell aber das Kohlensyndikat, in ihrer Preispolitik nicht diejenige wirtschaftliche Einsicht besessen haben, die man wohl berechtigt ist, von den ausschlaggebenden Faktoren dieser Verbände zu verlangen. Es ist nicht mehr angängig, daß ein Verband, dessen Wesensäußerungen bis in die feinsten Adern unseres Wirtschaftskörpers zu verspüren sind, lediglich den Rentenstandpunkt im Auge hat, und den Blick dafür verliert, wie die wirtschaftlichen Dinge sich in seiner Umgebung abspielen. Es mutet wie Hohn an, daß im Moment des Konjunkturschlags, als Einsichtige bereits begannen, ihre Maßnahmen auf einen wirtschaftlichen Niedergang einzurichten, das Kohlensyndikat mit seinen neuen Preisen herauskam, die im Jahre 1907/08 Geltung haben sollen, und eine kräftige Preiserhöhung für angesehen hielt.

Dazu kommt noch, daß sich dieses Vorgehen nicht einmal auf die im allgemeinen Gespräch immer wieder auftauchende »Kohlennot« stützen kann, denn eine wirkliche, durch nicht genügende Produktion erzeugte Kohlenknappheit besteht gar nicht. Im Gegenteil, die Förderzahlen weisen für dieses Jahr sogar noch größere Mengen auf, als im vorigen Jahre. Die Ziffern für Juli vorigen und diesen Jahres lauten folgendermaßen:

	Juli 1907	Juli 1908
Steinkohlen	12786000 Tonnen	13211000 Tonnen,
Braunkohlen	5365000	5602000

In den ersten sieben Monaten dieses Jahres wurden insgesamt gefördert:

Steinkohlen	85906000 Tonnen gegen 82358000 Tonnen in derselben Zeit 1907,
Braunkohlen	37649000 Tonnen gegen 34967000 Tonnen in derselben Zeit 1907,
Preßkohlen	10387000 Tonnen gegen 9833000 Tonnen in derselben Zeit 1907.

Also es ist dieses Jahr bis jetzt schon bedeutend mehr Kohle gefördert worden als im vorigen Jahre! Und wenn kommt dies zugute? Eine Antwort findet man, wenn man hört, daß das Kohlensyndikat mit einer Ueberfüllung seiner Lager rechne und deswegen jetzt Ankäufe von Areal gemacht habe, um diese Lager zu erweitern. Dafür führen die Ausfuhrziffern noch eine besonders beachtenswerte Sprache. Allein im Monat Juli betrug der Export nach Holland 218700 Tonnen gegen 85800 Tonnen im Juli des vorigen Jahres! Auch nach Belgien stieg die Kohlenausfuhr auf 123700 Tonnen gegen 92205 Tonnen im gleichen Monat des Vorjahres! Im Export wird seit einiger Zeit Frankreich bevorzugt, das vom Syndikat eifrig bearbeitet wird. Umfangreiche Bestände aus Kohlen, Koks und Bricketts befinden sich in Rouen, Havre und Marseille. Im Ausland läßt sich selbstverständlich gegen die dort seßhaften Firmen nur etwas ausrichten, wenn die Kohlen billiger verkauft werden. So ist es eine viel zu wenig beachtete Tatsache, daß die deutsche Kohle im Ausland durch das Syndikat billiger verkauft wird als im Inland. Es muß immer wieder betont werden, daß die deutschen Kohlenpreise mit dem Konjunkturrückgang sich nicht rückläufig, sondern gerade entgegengesetzt bewegt haben, während zum Beispiel die englische Kohle durchaus den Gang der Konjunktur widerspiegelt.

Die Preise für englische Kohle in den deutschen Hafenplätzen betragen im Juli für

	Danzig 1907	1908
Schottische Maschinenkohle	17,— Mk.	13,50 Mk.,
» Nußkohle	18,—	13,50
Steamkohle	15,—	9,50

	Stettin 1907	1908
Schottische Nußkohle	21,— Mk.	15,50 Mk.
Steamkohle	17,25	12,—

Auch in den Hafenplätzen der Nordsee, in Hamburg

und Bremen, ist jetzt englische Kohle für die Verfeuerung auf den Dampfern und in der Industrie bedeutend billiger erhältlich. Dagegen sind die dortigen Preise für westfälische Kohlen, wie auch an anderen großen Kohlenverbrauchsplätzen Deutschlands, unverändert geblieben.

Daraus läßt sich die Mitteilung erklären, daß die Hamburg-Amerikanlinie, die sie mit dem Kohlsyndikat zurzeit noch in Unterhandlung steht über die kommende Jahreslieferung 1908/09, einstweilen in England 15000 Tonnen als Deckung gekauft hat. Es soll wohl auch ein kleiner Wink an die Syndikatsleute sein, nicht allzu unverschämt zu werden.

Das Schlimmste an dieser gemeinen Preispolitik ist, daß durch das Hochhalten der Preise im Großverkehr für den kommenden Winter die Preise im Klein- und Detailverkehr noch höher sein werden als im vorigen Winterhalbjahr. Die Großhändler können ihre Lager nur unter der Voraussetzung füllen, daß sie die hohen Preise des Kohlsyndikats ohne zu murren zahlen. Wenn sie dabei murren, kann es ihnen sehr leicht passieren, daß das Zentralkontor ihnen die Mitteilung macht, daß die bestellten Lieferungen erst in etlichen Monaten erfolgen können. Die hohen Preise werden selbstverständlich auf das Publikum abgewälzt, die Preiserhöhung wird nach unten fortgesetzt.

Nachstehende Tabelle, die die Kohlenpreise im Kleinverkehr pro Zentner in Mark für dieses und für voriges Jahr angibt, mag dies verdeutlichen.

	1907	1908
Berlin: Steinkohle	1,49 Mk.	1,65 Mk.
Koks (1 Hektoliter)	1,53 "	1,80 "
Stettin: Steinkohle	1,21 "	1,30 "
Koks	1,26 "	1,45 "
Posen: Koks	1,20 "	1,50 "
Barmen: Nuß	1,15 "	1,30 "

In den Städten wie Königsberg, Danzig und Altona, in denen die englische resp. schottische Kohle als Konkurrent auftritt, ergibt sich ein ganz anderes Bild:

	1907	1908
Danzig: schles. Kohle	1,40 Mk.	1,40 Mk.
Altona: Nuß	1,30 "	1,25 "
Königsberg: Braunkohle	1,10 "	1,20 "

So werden die Lasten immer wieder auf die breite Masse abgewälzt, die gezwungen ist, sie zu tragen. Dieser Druck liegt durch die Preise nicht nur der Kohle, sondern der gesamten Lebensmittel mit wachsender Last auf dem arbeitenden Volke. Wie mit der Kohle, so ist's mit dem Getreide.

Der Weizen ist bei seiner unbedingten Notwendigkeit heute ebenso ein riesiges Profitobjekt für die, die es verstehen, auf Kosten der Allgemeinheit Profite zu machen. Die Ausbeutung ist auf dem Gebiet gewissermaßen in ihrer klassischen Form vorhanden, denn sie geschieht in erster Linie durch die preußisch-deutschen Agrarier. Dazu kommt, daß

keiner anderen Gruppe von Erzeugern irgend welcher noch so wichtiger Lebensmittel vom Staat so weit entgegengekommen worden ist und immer noch wird, wie gerade den Agrariern. Der seit dem 1. März 1906 bestehende Schutz Zoll mit seiner Einrichtung von Ausfuhrvergütungen bringt ihnen auf Kosten der Staatskasse regelmäßige und steigende Millionen-gewinne.

Das Erntejahr 1907/08 begann schon mit ziemlich hohen Getreidepreisen. Einmal war die Wellweizenerte nicht allzu günstig gewesen, sie betrug

1906	89 483 000 Tonnen,
1907	79 350 000 "

Dies spiegelt sich auch in den deutschen Ernteresultaten wieder. Die Ernte in Weizen betrug

1906	3 939 000 Tonnen,
1907	3 479 000 "

Zu diesen Ziffern ergeben die Ein- und Ausfuhrzahlen nun eine sehr charakteristische Illustrierung, die ganz besondere Aufmerksamkeit von der Seite der Arbeiter verdient. Die Einfuhr von Getreide, insbesondere auch von Weizen, hat seit dem Bestehen des Schutzzolltarifs rapid abgenommen! Sie betrug in der Zeit vom 1. August bis 31. Juli des Erntejahres

1906/07	24 480 000 D.-Ztr.
1907/08	23 808 000 "

Man sieht sehr deutlich, daß der Zoll von 5,50 Mk. pro Doppelzentner eine sichere Wirkung ausübt. Es könnte dagegen gesagt werden, daß irgendwelche Umstände anderer Art die Ursache des Rückganges der Einfuhr gewesen sein können; daß es aber in allererster Linie die Wirkung des sehr klug festgesetzten Zolles ist, erkennt man trotzdem, weil die Ausfuhr von Getreide und Mehl seit dem Bestehen der in dem Zolltarif vorgesehenen Einfuhrscheine riesig zugenommen hat. Die Versorgung Deutschlands stellt sich demzufolge mit Eigenproduktion, zuzüglich Einfuhr, abzüglich Ausfuhr, in Weizen und Weizenmehl wie folgt:

1905/06	59 781 000 D.-Ztr.
1906/07	59 662 000 "
1907/08	55 387 000 "

Dem Markte resp. dem Verbrauche steht für 1907/08 ein viel geringeres Quantum zur Verfügung als in den Vorjahren, in der riesigen Preissteigerung drückt sich die Wirkung dieser Tatsache aus. Die jeweils niedrigsten Preise für Weizen in Berlin, pro Tonne und Mark betragen 1905 167,75 Mk., 1906 172 Mk., 1907 182,25 Mk. und 1908 im ersten Semester 202,75 Mk. Der höchste Preis zu dieser Zeit ist 229,75 Mk.

Die deutschen Getreideproduzenten sind ohne jeden nennenswerten ausländischen Konkurrenten; es kann ja vom Auslande nur Getreide mit dem Zuschlag von 5,50 Mk. hereinkommen, dazu kämen noch

die Transportkosten. Die Agrarier sind vollständig »Herr im Hause«. Der springende Punkt in dieser ganzen Angelegenheit ist der, daß durch den Zolltarif Ausfuhrprämien gezahlt werden. Liefert jemand eine Tonne Weizen nach dem Auslande, so erhält er einen Einfuhrschein in Höhe des Einfuhrzolles der Tonne Weizen, ist 55 Mk., bei Hafer 50 Mk., bei Roggen ebenfalls 50 Mk. usw. Bei Einfuhr anderer Produkte, die zollpflichtig sind, z. B. Petroleum, Heringe — dies schreibt das Berliner Tageblatt — nimmt das Reich den vollen Betrag dieser Einfuhrscheine als Zolleistung an. So kann im Auslande das deutsche Getreide um Zollhöhe niedriger verkauft werden, als in Deutschland selbst! Nach dem »Reichsanzeiger« betrug in der Zeit vom 1. August 1907 bis 1. April 1908, also in der Zeit von neun Monaten die Ausgabe an Einfuhrscheinen allein für Hafer rund 25 Millionen Mark!! Unsere Agrarier haben alle Ursache, patriotisch zu sein.

Von allen anderen Seiten kommen dagegen Klagen, so aus den Kreisen der Mühlenbesitzer, dem Verband mitteldeutscher Handelskammern usw. Wie weit die Dinge schon gediehen sind, kann man daran erkennen, daß Transportstockungen auf den Eisenbahnen durch die starke Getreideausfuhr gemeldet werden. Sie sind auf den nach den Ostseehäfen führenden Linien an der Tagesordnung. Neuerdings machen sie sich besonders in Danzig fühlbar. Vom 8. bis 10. September hatte bereits die Bahnverwaltung eine Annahmesperre nach dort verhängt. Anstatt abzunehmen ist der Andrang jetzt noch gewachsen. Die Sperre mußte deswegen erneut verhängt werden. Vom 16. bis 19. September ist sie auch wieder erfolgt. Man sieht hier die Folgen der enormen Ausfuhrvergütungen und der billigen Exporttarife, die gewaltsam das deutsche Getreide aus dem Lande treiben, und der deutsche Arbeiter muß die hohen Preise für eines seiner wichtigsten Nahrungsmittel weiter zahlen. Da die hohen Preise der schlechten Wirtschaftslage gegenüberstehen, so ist die Lage für die Arbeiter umso schlimmer.

Briefkasten der Redaktion.

W. G., B. Bericht kam leider für No. 7 der »Graph. Jugend« zu spät. — L. P., N. Derartige Sachen sind an die Redaktion, nicht an die Expedition zu senden. — O. H., E. Kam zu spät. 20 Pf. Strafporto bezahlt. — Einer für viele. Ihre Schimpfepistel, die Sie zu feige sind mit Ihrem Namen zu decken, hat uns einige vergnügte Minuten bereitet, worauf sie dorthin wanderte, wo anonyme Anpöbeleien hin gehören: in den Papierkorb. — H. O., L. Kam für diese Nummer zu spät.

Chiffre-Inserate

finden auch unter der Rubrik Stellengesuche im Arbeitsmarkt keine Aufnahme mehr. Die Expedition.

Stellengesuche

Photograph für Schwarz-Auto und Strich sucht jetzt oder später anderweitige Stellung. Off. an M. Brähne, Leipzig-N., Kirchstr 83,1.

Stellenangebote

Zum sofortigen Antritt suchen erstklassigen [1,50] Maschinen-Retuscheur Otto Flebbe, G. m. b. H., Hannover.

Auto-Aetzer

somit für dauernd gesucht. Zeugnisse und Proben erbeten A. Krämer, [1,50] Stuttgart, Landhausstr. 68.

Wir suchen zur Vergrößerung unserer Positiv-Ret. mehrere Ia Retuscheure, die speziell in der Maschinenretusche Tätigkeits leist. Bei zufriedenstell. Leistung. Stell. dauernd. Dr. Selle & Co., Berlin, Bellealliancestr. 92.

Gesucht tüchtiger Handpressendrucker

für Drei- und Vierfarbendruck zum sofortigen Antritt. Bevorzugt werden solche, die an der Mailänder Maschine gearbeitet haben. Offerten mit Gehaltsansprüchen umgehend an Römmler & Jonas, G. m. b. H., Dresden-A. 16. 3,-]

Verschiedenes

ff. Diamant-, stumpf geschliffen f. Liniermaschine, 40 Mk. Wert, für halben Preis sof. abzugeben. Näh. in d. Exp. d. Bl.

Der Zinkdruck

als Ersatz für Stein, nach dem Verfah. v. Dr. O. C. Strecker, von Max Seuf, Karlsruhe i. B., Sofienstr. 160a. Preis 1 Mk.

Arbeitsmethode

Prosp. gratis und franko, f. Photochrom u. Rezept f. 10,- Mk. Off. R. Barth, München, Liebigstr. 39.

Wollen Sie Ihre prakt. Vorteile erweitern, so kaufen Sie sich den, für jeden Kollegen unentbehrlich. praktisch. Umdrucker von Bernhard Enders. Druck u. Verlag von Conrad Müller, Schkeuditz. Pr. inkl. Porto 80 Pf.

Zink-Retuscheur

Wir suchen sofort einen tüchtigen ersten [3,-] Offerten mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an Brend'amour, Simhart & Co., Düsseldorf-Oberkassel.



Gegen hohe Provision suche für jede Stadt Vertreter oder Niederlage in meinen

Germanen- und Triumphschleifstein

Bestes Fabrikat der Welt
Feinste Referenzen

Clemens Müller
Berlin S. 42
Abteilung V
Schleifstein-Fabrik

Verbandsnachrichten

Kollegen und Ortsvorstände werden freundlichst ersucht, über den Aufenthalt des Steindruckers

Konrad Scherer aus Augsburg Auskunft geben zu wollen. A. Gülden, Augsburg, Rugendasstr. 5/0. [1,50]

Verloren!

Buch-No. 20848. Georg Reichel, Steindrucker, geb. Danzig 14 Okt. 1869, eingetretten in Schweidnitz, gibt an, sein Buch in Crefeld verloren zu haben. [1,05] Zahlstelle Düsseldorf.

Unserem lieben Kollegen, Lithogr. F. Stengel bei seiner Abreise nach Berlin [1,05] ein herzliches Lebewohl! Mitgliedschaft Stuttgart, Fil. I.